

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 85/2006

Sitzung vom 14. Juni 2006

858. Anfrage (Einhaltung des SD-Verbots in den Städten Zürich und Winterthur)

Kantonsrat Lucius Dürri, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 20. März 2006 folgende Anfrage eingereicht:

Das Bundesgerichtsurteil vom 9. März 2005 hat § 17 Gesundheitsgesetz wiederhergestellt. Damit bleibt die so genannte Selbstdispensation in den Städten Winterthur und Zürich untersagt. Folgerichtig hat die Gesundheitsdirektion früher erteilte, provisorische Bewilligungen zum Führen einer Privatapotheke aufgehoben und eine Liquidationsfrist angesetzt, die mittlerweile ausgelaufen ist. Dazu stellen wir folgende Fragen, die wir den Regierungsrat bitten zu beantworten:

1. Ist die Liquidation der ärztlichen Privatapotheken abgeschlossen, und wie hat die Gesundheitsdirektion die Liquidation durchgesetzt bzw. deren Durchsetzung überwacht?
2. Mit welchen Mitteln und mit welchem Erfolg überwachen die Gesundheitsdirektion bzw. die dafür zuständigen Stellen generell die Einhaltung des SD-Verbotes in den Städten Zürich und Winterthur?
3. Sind Fälle bekannt, in denen das SD-Verbot missachtet oder umgangen wurde oder worden ist, geplant ist, und welche Schritte hat die Gesundheitsdirektion unternommen, um gegebenenfalls rechtswidrige Medikamentenverkäufe in Arztpraxen oder Umgehungsgeschäfte zu unterbinden?

Begründung:

Es gibt Anzeichen dafür, dass in verschiedenen Arztpraxen der Städte Zürich und Winterthur seit Jahren illegal Medikamente an Patientinnen und Patienten abgegeben werden beziehungsweise der Medikamentenbezug über eine eigene Apotheke oder über ausserkantonale Versandhäuser gelenkt wird, womit wiederum die Wahlfreiheit der Medikamentenbezogenerinnen und -bezügler eingeschränkt wird.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Lucius Dürr, Zürich, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Das Bundesgericht hält im Entscheid vom 9. März 2005 (BGE 131 I 205) fest, dass § 17 des Gesundheitsgesetzes (LS 810.1), der Ärztinnen und Ärzten der Städte Zürich und Winterthur die Medikamentenabgabe untersagt, verfassungsmässig und damit anwendbar ist. Auf Grund dieses Urteils hat die Gesundheitsdirektion die rund 700 hängigen Gesuche um Erteilung einer Bewilligung zur Medikamentenabgabe von Ärztinnen und Ärzten in den Städten Zürich und Winterthur abgewiesen; gleichzeitig wurden die noch verbliebenen 78 Bewilligungen zur Medikamentenabgabe, die 1998 an Ärztinnen und Ärzte in Zürich und Winterthur erteilt wurden, mit Verfügungen vom 4. bzw. 5. Juli 2005 widerrufen. Für die Liquidation der Medikamentenlagerbestände wurde den Ärztinnen und Ärzten eine Frist von acht Wochen eingeräumt. Gegen die Entzugsverfügung haben 72 Ärztinnen und Ärzte Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich erhoben, das mit Entscheid vom 17. November 2005 alle Beschwerden abgewiesen hat (www.vgrzh.ch; VB.2005.00381). Zwei Ärzte aus Zürich haben diesen Entscheid mit staatsrechtlicher Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen. Mit Urteil 2P.17/2006 vom 6. April 2006 hat das Bundesgericht beide staatsrechtlichen Beschwerden abgewiesen, soweit es darauf eingetreten ist. Nachdem nun ein höchstrichterlicher Entscheid vorliegt, läuft den beiden Ärzten eine Frist von acht Wochen, um ihre Privatapotheken zu liquidieren. Mit Ablauf dieser Frist muss die Liquidation sämtlicher in den Städten Zürich und Winterthur geführten Privatapotheken abgeschlossen sein.

Zu Frage 2:

Der Vollzug des Verbotes der Medikamentenabgabe wird durch die Kantonale Heilmittelkontrolle wahrgenommen. Die Kantonale Heilmittelkontrolle verfügt über neun Inspektorinnen und Inspektoren mit gesamthaft 870 Stellenprozenten. Aufgabe dieser Inspektoren ist es in erster Linie, die Arzneimittelsicherheit zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund inspizieren sie in erster Linie die pharmazeutischen Herstellungs- und Grosshandelsbetriebe, die öffentlichen Apotheken, die Spitalapotheken, die Drogerien und die Arztpraxen, die zur Abgabe von Medikamenten berechtigt sind, sowie den Betäubungsmittelverkehr (insgesamt 2460 Betriebe). In zweiter Linie sind sie mit der Über-

wachung des Heilmittelmarktes beauftragt, wobei insbesondere gegen den Handel mit illegalen Heilmitteln vorgegangen wird (z. B. Internethandel, Versandhandel). Grossrazzien bei den nicht zur Medikamentenabgabe berechtigten Arztpraxen auf dem Gebiet der Städte Zürich und Winterthur wurden bisher nicht durchgeführt. Nachdem auch hier davon auszugehen ist, dass sich die betroffenen Ärztinnen und Ärzte, wie andere Bürgerinnen und Bürger, grundsätzlich gesetzeskonform verhalten, bestand zu einem solchen Vorgehen keine Veranlassung. Hingegen werden dort Kontrollen durchgeführt, wo auf Grund von Hinweisen und Meldungen von Behörden, Patientinnen und Patienten, Apotheken, Ärztinnen und Ärzten sowie weiteren Personen aus der Bevölkerung konkrete Anhaltspunkte für eine Verletzung des Selbstdispensationsverbotes bestehen. Erscheint eine Anzeige ausreichend belegt oder glaubhaft, führt die Kantonale Heilmittelkontrolle in der betroffenen Arztpraxis eine Kontrolle durch und leitet die notwendigen Verwaltungsmassnahmen ein. 2005 wurden auf entsprechende Hinweise aus der Bevölkerung zwei Inspektionen durchgeführt. Die eine Inspektion betraf eine Gemeinschaftspraxis von vier praxisberechtigten Ärztinnen und Ärzten und die andere eine Einzelpraxis. In beiden Fällen wurden Medikamente, die nicht dem (auch bei Ärztinnen und Ärzten ohne Privatapothekenbewilligung statthaften) Notfallmedikamentensortiment zuzuordnen waren, eingezogen. 2006 ging bei der Kantonalen Heilmittelkontrolle bisher eine Anzeige ein. In diesem Fall sind Abklärungen im Gang.

Zu Frage 3:

Die Gesundheitsdirektion hat in einem Schreiben vom April 2006 alle Ärztinnen und Ärzte der Städte Zürich und Winterthur erneut auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Selbstdispensation bzw. auf die geltenden Regeln zur Abgabe von Medikamenten aufmerksam gemacht (Art. 30 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1 lit. b Heilmittelgesetz [SR 812.21] und § 17 Gesundheitsgesetz). Dabei wurden die Ärztinnen und Ärzte auf die straf- und verwaltungsrechtlichen Massnahmen bei Missachtung des Selbstdispensationsverbotes hingewiesen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi